



## Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0  
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: [mail@stgb-brandenburg.de](mailto:mail@stgb-brandenburg.de)  
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 2015-01-27  
Aktenzeichen: 011-00

Auskunft erteilt: Jens Graf

## **Erwartungen an einen Leitbildentwurf der Landesregierung für eine Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg**

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg erwartet von einem Leitbildentwurf der Landesregierung die Berücksichtigung folgender Eckpunkte:

1. Umfassende Vorschläge für eine Landes- und Kreisverwaltungen mit einbeziehende Funktionalreform unter Benennung der einzelnen Aufgaben. Ziel einer umfassenden Verwaltungsstrukturreform muss gerade auch eine Stärkung der bürgerschaftlich getragenen Städte und Gemeinden sein. Insbesondere sind die in der Anlage zum Mitgliederrundschreiben vom 28. Dezember 2012 aufgeführten Aufgaben bei einer interkommunalen Funktionalreform zu berücksichtigen. Der gemeindlichen Ebene darf keine Beweislast für eine sachgerechte Aufgabenerledigung auferlegt werden. Vielmehr ist das verfassungsrechtliche Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zugunsten der Gemeinden zu respektieren und mit Leben zu erfüllen.
2. Die kreisfreien Städte sind in ihren oberzentralen Funktionen und der Erfüllung ihrer freiwilligen und pflichtigen Aufgaben zu stärken.
3. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg teilt die Auffassung, dass keine Notwendigkeit für eine weitere landweite Gemeindegebietsreform besteht.
4. Allerdings sollte amtsfreien Gemeinden oder Ämtern die Möglichkeit eingeräumt werden, sich wie nach dem früheren Amtsmodell 3 für ihre Verwaltung der Verwaltung eines anderen Amtes oder einer amtsfreien Gemeinde zu bedienen.
5. Das Amt bzw. eine nach Übernahme substanzieller bisheriger Kreisaufgaben fortentwickelte Amtsgemeinde ist und bleibt im Flächenland Brandenburg eine sinnvolle und notwendige Alternative zur Einheitsgemeinde. Schon wegen des verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzips darf ein zwischen Kreis- und Gemeindeebene tretender künftiger Gemeindeverband „Amtsgemeinde“ seinen neuen Aufgabenbestand aber nicht im Wesentlichen aus bislang gemeindlichen Aufgaben ziehen.

6. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Gemeindestrukturreform erst wenige Jahre zurückliegt, wird auch kein Vorrang der „Einheitsgemeinde“ vor der Zusammenarbeit im Amt bzw. der Nutzung einer anderen Verwaltung gesehen.

7. Bei der in Aussicht gestellten Fortentwicklung der Ortsteilverfassung ist darauf zu achten, Städte und Gemeinden nicht dadurch zu schwächen, dass sich die Bürger nicht mehr mit ihr als Ganzes, sondern nur noch mit einem „Ortsteil“ identifizieren. Schließlich versteht sich auch eine großflächige Einheitsgemeinde als „örtliche Gemeinschaft“, für die es die Bürger zur Teilnahme an der Aufgabenerfüllung zu wecken gilt.

8. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg erwartet von Landesregierung und Landtag, einen breiten transparenten öffentlichen Dialog über den weiteren Reformprozess.

(Beschlossen vom Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg am 26. Januar 2015)